

## **Rechtsverordnung über geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Speyer vom 17. Dezember 1987**

Aufgrund des § 20 Absätze 1 und 2 des Landespflegegesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPfLG) i.d.F. vom 5.2.1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27.3.1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet.

### **§ 1**

Die in der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Bäume, Baum- und Gehölzgruppen werden als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Der genaue Standort der Bäume, Baum- und Gehölzgruppen ist auf dem als Anlage 2 beiliegenden Kartenmaterial ersichtlich.

### **§ 2**

(1) Es ist verboten, die durch die Vorschriften dieser Rechtsverordnung geschützten Bäume, Baum- und Gehölzgruppen (geschützte Bäume) ohne Erlaubnis der Stadt Speyer als Untere Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, desgleichen nicht Maßnahmen für die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Es ist außerdem verboten, die Standortvoraussetzungen der Bäume, Baum- und Gehölzgruppen derart zu verändern, daß hierdurch das Landschaftsbild oder die Lebensbedingungen der Bäume beeinträchtigt werden.

(2) Eine Entfernung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln liegt nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.

(3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen könnten.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

### **§ 3**

(1) Die Erlaubnis zur Entfernung, Zerstörung oder Veränderung geschützter Bäume wird von der Stadt Speyer als Untere Landespflegebehörde erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume zu beseitigen oder zu verändern;
- b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
- c) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht in öffentlichem Interesse geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist;
- d) durch den Baum vor Fenstern der Einfall von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;

- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (4) Zu den öffentlichen Interessen in diesem Sinne zählen insbesondere die Erhaltung der Lebensqualität im Sinne des Umweltschutzes, Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Stadtbild und die Tierwelt.

#### § 4

Die Erlaubnis nach § 3 kann bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere auch unter der Verpflichtung zur Vornahme einer Ersatzpflanzung.

#### § 5

Bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die unter § 2 aufgeführten Verbote oder Gebote kann der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks verpflichtet werden, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatzpflanzungen zu leisten.

#### § 6

Die Grundstückseigentümer oder sonstigen zum Besitz oder zur Benutzung Berechtigten haben der Stadtverwaltung Speyer, Unter Landespflegebehörde,

- a) jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Beschädigung oder Veränderung,
- b) alle aus Verkehrssicherheitsgründen durchgeführten, erforderlichen Maßnahmen und Handlungen,
- c) Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten,
- d) Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Monats anzuzeigen.

#### § 7

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 oder die Gebote der §§ 5 und 6 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 40 Absatz 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 40 Absatz 2 des Landespflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Speyer, 17.12.1987  
Stadtverwaltung Speyer

gezeichnet  
Dr. Christian Roßkopf

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 29.12.1987

Anlage 1

<b>Einzelbäume / Gehölzgruppen</b>	<b>Standort</b>	<b>Grundstücks-Pl.-Nr.</b>
1 Eiche	Daimlerstraße 8	5717/135
1 Eiche 1 Spitzahorn	Obere Langgasse 8	1798
1 Eibe	Bahnhofstraße 25	1787/8
1 Afghanischer Nußbaum	Siegbertstraße 5	411/9
2 Eichen	Gedächtniskirche	3055/4
1 Eiche	Zum Weidentor	502/9
1 Eiche	Nördlicher Auwald	5185/6
1 Birnbaum	Nördlicher Auwald	5185/3
1 Eibe	Kloster Hasenpühlstraße	
24 Eßkastanien	Polygon, Landauer Straße	3413/5
Baumbestand	Wasserwerk Tafelsbrunnen	3493, 3494
Baumbestand	Gießhübelbach ab Sägewerk Steiner bis Gemarkungsgrenze	
Baumbestand	Hochuferböschung Otterstadter Weg 91 - 105	4587/2, 4587/7
Feldgehölz	K 2 Stückelwiese	5177/20
Feldgehölz mit Eichen	Rinkenberger Hecken	5503/3, 5503/2
Feldgehölz gemischter Bestand	Rinkenberger Hecken	5472/17
Baumweiden	Stöckelgraben Binsfeld	4841/5
Eichengruppen	Binsfeld Kuhuntersee	5201, 5202, 5202/3
Eichenreihen (55 Eichen)	Südlicher Auwald, hinter G & H	
Baumbestand	Domgarten, Rheinanlage, Rheinstadion, Speyerbach, Schillerweg, Nonnenbachstraße, Eselsdamm, Nonnenbach, Rauschendes Wasser, Woogbachtal	